

**Praktikum
zum Erwerb der Fachhochschulreife
nach § 53 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft,
Weiterbildung, Forschung und Kultur
vom 20. November 2002 (1531 - 52 302 -0/40)**

Bezug: Landesverordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife nach § 53 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes vom 25. Juni 1983 (GVBl. S. 161), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 2002 (GVBl. S. 191)

- 1 Aufgrund des § 3 Nr. 1 der Landesverordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife nach § 53 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes ist für den Erwerb einer der Fachhochschulreife gleichwertigen Vorbildung ein mindestens einjähriges Praktikum nachzuweisen. Für dieses Praktikum werden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend und im Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit sowie dem Ministerium des Innern und für Sport folgende Richtlinien erlassen:
 - 1.1 Das Praktikum ist im Anschluss an den Schulbesuch zeitlich zusammenhängend in Vollzeitform durchzuführen und erstreckt sich über ein Jahr. In Ausnahmefällen ist auch ein Teilzeitpraktikum mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit möglich; in einem solchen Fall dauert das Praktikum bis zu zwei Jahre. Im Praktikantenzugnis ist dies unter Bemerkungen kenntlich zu machen. Die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantinnen/Praktikanten in der Praktikantenstelle regelt sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen; Entsprechendes gilt für den Urlaubsanspruch.

1.2 Das Praktikum ist in einer dem angestrebten Studiengang an der Fachhochschule entsprechenden Richtung abzuleisten. Die Fachhochschule berät bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Praktikums. Dieses soll einschlägige Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen der beruflichen Praxis vermitteln und zum Verständnis von planerischen, technischen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Zusammenhängen des Betriebsgeschehens beitragen.

Es soll der Praktikantin/dem Praktikanten insbesondere ermöglichen:

- Einblick in die Gegebenheiten und Abläufe betrieblicher Prozesse und Arbeitsabläufe zu gewinnen,
- die Arbeitswelt sowie die Arbeitsfelder und Tätigkeitsbereiche, auf die das Studium vorbereitet, kennen zu lernen und aus eigenem Erleben zu erfahren,
- soziale und berufsständische Probleme zu erkennen und das notwendige Verständnis und Problembewusstsein für das auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende praxisbezogene Hochschulstudium zu erlangen und
- Techniken und Verfahren kennen zu lernen sowie ihre Auswirkungen beurteilen zu können.

1.3 Das Praktikum erfolgt in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb, in einer Einrichtung der sozialen Arbeit oder in einer öffentlichen Verwaltung. Die Praktikantenstelle ist als geeignet anzusehen, wenn diese die Voraussetzungen zur Durchführung einer bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsausbildung erfüllt und eine nach den Richtlinien für das Praktikum geordnete Ausbildung gewährleistet ist. Das Praktikum kann im Verbund von zwei Praktikantenstellen durchgeführt werden.

1.4 Bei der Vermittlung der Praktikantenstellen sind die Berufsberatung der Arbeitsämter, die Kammern und die Fachhochschulen behilflich.

- 1.5 Zwischen der Praktikantin/dem Praktikanten und der Praktikantenstelle ist ein Praktikantenvertrag nach dem Muster der Anlage 1 abzuschließen.
 - 1.6 Über den zeitlichen Verlauf und den Inhalt des Praktikums haben die Praktikantinnen/Praktikanten Bericht zu führen. Die Praktikantenstelle prüft und bescheinigt die sachliche Richtigkeit.
 - 1.7 Nach Beendigung des Praktikums stellt die Praktikantenstelle der Praktikantin/dem Praktikanten ein Praktikantenzugnis über die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums nach dem Muster der Anlage 2 aus. Das Praktikantenzugnis und der Bericht sind der Fachhochschule vorzulegen. Die Fachhochschule entscheidet, ob die für die Aufnahme des Studiums erforderliche einschlägige praktische Vorbildung nachgewiesen wird. Um die studien-gangsspezifische Anerkennung eines Praktikums sicherzustellen, wird eine Beratung durch die Studien-/Praktikantenberatung der jeweiligen Fachhochschule vor Beginn des Praktikums empfohlen.
 - 1.8 Eine Praktikantenvergütung unterliegt der Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.
 - 1.9 Das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 53 Abs. 3 Fachhochschulgesetz kann auch als Nachweis der vor Studienbeginn erforderlichen praktischen Vorbildung gemäß § 53 Abs. 2 Fachhochschulgesetz anerkannt werden.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.